

Fachabteilung 62 - Hygiene und Infektionsschutz**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit****Datenerhebung im Rahmen von Testungen auf SARS-CoV-2****2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 0
Fax: 09123/950 - 8009
E-Mail: info@nuernberger-land.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 6052
Fax: 09123/950 - 7052
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**4a) Zweck der Verarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um den Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu können und bei einem evtl. positiven Befund unseren Meldepflichten nach §§ 6,7 und 9 sowie unserer Übermittlungspflicht an die zuständige Landesbehörde und das RKI nach §11 IfSG nachkommen zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d und e, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Die Rechtsgrundlagen zur Erhebung, Anordnung von Maßnahmen und Weiterleitung der Daten finden sich in den §§ 6, 7, 11, 16 und 25 IfSG.

5. Betroffene Personen und Empfänger**5a) Betroffene Personen (Kategorien)**

Bürger und Bürgerinnen

5b) Empfänger der Daten

Mitarbeiter*Innen des Staatl. Gesundheitsamtes

6. Übermittlung von Daten**6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:**

Ihre Daten werden weitergegeben an Testlabore, zuständige Gesundheitsämter, an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), an das Robert-Koch-Institut (RKI).

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

§§ 6, 7, 8, 9 und 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Test auf SARS-CoV-2:

Der Test kann nur durchgeführt werden, wenn die notwendigen Angaben gemacht werden.

Anmeldepflicht für Einreisende nach Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV:

Nach § 3 CoronaEinreiseV sind Reiserückkehrer aus einem Virusvariantengebiet verpflichtet, vor der Einreise der zuständigen Behörde Daten nach §3, Abs.1, 1.-7. mitzuteilen (digitale Einreiseanmeldung).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die

Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

§§ 6, 7, 8, 9 und 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Corona-Test

Der Test kann nur durchgeführt werden, wenn Sie die notwendigen Angaben machen.

Meldebogen für Einreisende nach EQV

Nach § 1 Abs. 2 der EQV sind Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

11. Löschfristen

vgl. Nr. 7